

TRAVEL IUS

Ausgabe 7, 23. August 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

6. Internet: Abmahnungen – Abzocke

Das "WDR Fernsehen" hat in einer Sendung vom 20.8.2012 auf die Abmahnungen von Rechtsanwälten hingewiesen. Abmahnungen? – In der Schweiz fast unbekannt. Doch die Praxis zeigt, deutsche Anwälte scheuen nicht, schweizerische Anbieter abzumahnern. Sei dies, weil die gleiche Internetadresse verwendet wird wie ein deutscher Anbieter (.ch statt .de), fremde Fotos aufgeschaltet worden sind oder das Impressum nicht deutschem Recht entspricht.

Vorerst zum Impressum: Sobald eine Internetseite sich an deutsche Kunden richtet (z.B. mit Euro-Preisen, deutsche Kunden werden direkt angesprochen, Anreise von Deutschland aus), dann muss das Impressum deutschem Recht entsprechen. Die Bestimmungen in Deutschland sind erheblich strenger als in der Schweiz. Wenn eine Abmahnung ins Haus flattert, sollte man nichts überstürzen. Und vor allem nicht eine Unterlassungserklärung unterschreiben. Werden doch in diesen nicht nur eine pauschale Summe für den (allenfalls behaupteten) Rechtsverstoß verlangt, sondern auch die Anwaltsgebühren sind zu übernehmen, man verpflichtet sich "dies und das nie mehr zu tun" und in aller Regel wird eine Konventionalstrafe vereinbart. – Dies entspricht fast schon einem "Knebelungsvertrag".

In einem solchen Fall ist ein Fachanwalt für Internet beizuziehen, der abklären kann, ob überhaupt eine Rechtsverletzung vorliegt und wenn ja, welches Vorgehen ist das Richtige ist.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
